



**Berufswunsch Psychotherapeut/-in**  
**Wo lasse ich mich  
ausbilden?**  
**Kriterien für die  
Auswahl eines Ausbildungsinstituts**

<https://gesundheit-soziales.verdi.de/berufe/psychotherapeut-in>

[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)



Gesundheit, Soziale Dienste  
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft



# Inhalt

<b>A) Allgemeine Eigenschaften der Ausbildungsinstitute</b>	<b>4</b>
<b>B) Anforderungen an den Ausbildungsvertrag</b>	<b>6</b>
<b>C) Praktische Tätigkeit</b>	<b>11</b>
<b>D) Theoretische Ausbildung</b>	<b>15</b>
<b>E) Selbsterfahrung</b>	<b>17</b>
<b>F) Praktische Ausbildung</b>	<b>18</b>
<b>G) Supervision</b>	<b>22</b>
<b>Auf einen Blick</b>	<b>24</b>
<b>ver.di – Initiativen für PiA</b>	<b>25</b>
<b>Nützliche Links</b>	<b>26</b>

## Impressum

Herausgeberin: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di-Bundesverwaltung; Fachbereich 3: Gesundheit, Soziale Dienste,  
Wohlfahrt und Kirchen – Bereich Berufspolitik  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin  
verantwortlich: Sylvia Bühler, Redaktion: ver.di PiA-AG  
Einbandfoto: Henrik Gerold Vogel / www.pixelio.de  
Herstellung: freeStyle grafik, Hannover

Redaktionsschluss dieser Auflage: Mai 2014



## Berufswunsch Psychotherapeut/-in – Wo lasse ich mich ausbilden?

Es gibt in Deutschland insgesamt rund 180 Ausbildungsstätten für Psychotherapie.<sup>1</sup> Da passiert es leicht, dass man den Überblick verliert, zumal sich die Institute durchaus unterscheiden. Nur worauf sollte man bei der Auswahl eigentlich achten, welche Fragen könnte man stellen?

Bei der Auswahl eines passenden Ausbildungsinstituts spielen nicht nur das Vertiefungsverfahren und die geografische Lage eine Rolle. Die Institute unterscheiden sich auch erheblich in der organisatorischen Umsetzung, der vertraglichen Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und der erhobenen Preise. Eine Ursache dafür ist, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen einen großen Interpretationsspielraum eröffnen, wie man zu den für die staatliche Prüfung erforderlichen theoretischen und praktischen Lerninhalten gelangt.

Aktive PiA aus der bundesweiten ver.di-PiA-AG haben ihre Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen und die vorliegenden Kriterien für die Auswahl eines Ausbildungsinstituts sowie des angebotenen Ausbildungsvertrags erstellt. Wir empfehlen, das Institut und den angebotenen Ausbildungsvertrag vor Vertragsabschluss anhand dieser Kriterien genau unter die Lupe zu nehmen.

Wir erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen keinerlei Haftung, sondern möchten Euch auf der Grundlage unserer Erfahrungen Anregungen geben. Neben den Internetseiten der Institute können auch Gespräche mit den Ausbildungsteilnehmer/-innen und/oder der Geschäftsführung als Informationsquelle dienen.

1 Forschungsgutachten im Auftrag des BMG, 2009, S. 71

ver.di ■ Kriterien für die Auswahl eines Ausbildungsinstituts

## A) Allgemeine Eigenschaften der Ausbildungsinstitute

### Wie ist das Institut strukturell und fachlich eingebunden?

Ein Ausbildungsinstitut kann unabhängig oder angebunden sein: bspw. an eine Fachgesellschaft, an einen Berufsverband, an eine Universität oder betrieben von einer Klinik. Wird es von einer Klinik betrieben, gibt es gekoppelte Arbeits- und Ausbildungsverträge. Alle anderen Institute gehen Kooperationsverträge mit Kliniken ein, um die geforderte praktische Tätigkeit vorzuhalten. Ist das Institut universitär oder an eine Universität angebunden, besteht häufig noch zusätzlich die Möglichkeit der Promotion.

### Welche Rechtsform hat das Ausbildungsinstitut?

Es gibt überwiegend private Ausbildungsinstitute, die staatlich anerkannt sind. Die Rechtsformen sind unterschiedlich, wie die Zahlen aus dem Jahr 2009 verdeutlichen: Verein (51%), GmbH (20%), 8% Sonstige (z.B. GbR)<sup>2</sup>. D.h., Ausbildungsinstitute arbeiten mehr oder weniger stark gewinnorientiert. Staatliche Ausbildungsstätten gibt es wenige, es handelt sich dabei um universitäre Ausbildungsstätten.

### Wie groß ist das Institut?

Wie viele Ausbildungsteilnehmer/-innen werden insgesamt ausgebildet? Wie groß sind die Jahrgänge? Nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) soll ein Kurs

15 Teilnehmer/-innen nicht übersteigen. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Landesprüfungsämter größere Ausbildungsgruppen tolerieren.

### Wie sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten für PiA?

Werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) in die Organisation, das Qualitätsmanagement und die Entscheidungsprozesse der Ausbildungsgestaltung mit einbezogen? Sind die institutsinternen Gremien für PiA offen? Gibt es PiA-Sprecher/-innen oder andere Mitbestimmungsstrukturen?

### Wie ist das Qualitäts- und Beschwerdemanagement?

Wie wird eine gute Qualität der Ausbildung gewährleistet? Wie wird mit dem Feedback der Kandidatinnen und Kandidaten umgegangen? Gibt es Vertrauenstherapeutinnen und -therapeuten? Gibt es ein Beschwerdemanagement?

### Wie sind die Abläufe der Ausbildung geordnet?

Die zeitliche Gliederung der Ausbildung ist nicht gesetzlich festgelegt, die Ausbildungsinstitute haben jedoch eigene Regelungen. Wann muss wie viel der praktischen Tätigkeit abgeleistet sein? Gibt es eine Zwischenprüfung (nicht in jedem Bundesland erforderlich)? Was ist Bestandteil der Zwischenprüfung?

Wann müssen die Falldokumentationen vorliegen, um mich für die Abschlussprüfung anzumelden? Da das Ausbildungsinstitut und das Landesprüfungsamt einen gewissen Vorlauf benötigen, um die Prüfung vorbereiten zu können, muss man bspw. nach ca. 2,5 Jahren nahezu fertig sein, um die Prüfung nach drei Jahren absolvieren zu können.

## **B) Anforderungen an den Ausbildungsvertrag**

### **Wann beginnt/endet das Ausbildungsverhältnis?**

Der Ausbildungsvertrag sollte exakte Angaben über den Beginn der Ausbildung und das planmäßige Ende enthalten. Kann die Ausbildung aus von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im Rahmen der vorgesehene Höchstdauer von fünf Jahren nicht beendet werden, sollte ein Anspruch auf Verlängerung bestehen.

### **Welchen zeitlichen Umfang hat das Ausbildungsverhältnis (Vollzeit/Teilzeit)**

Der Vertrag sollte Angaben über den Umfang der angebotenen/abzuleistenden Stunden enthalten und festlegen, ob die Ausbildung in Voll- oder Teilzeit abgeleistet wird. Auch Angaben zur Ausbildungszeit und Urlaub oder Ferienregelungen können enthalten sein. Nur bei einer Vollzeitausbildung ist es möglich, über BAföG eine Ausbildungsförderung als Bankdarlehen (nach § 18c 1 BAföG) zu erhalten.

### **Ist eine Unterbrechung der Ausbildung möglich?**

In § 6 Abs. 1 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV steht:  
»(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet  
1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und  
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.«<sup>3</sup>

Die zulässigen Fehlzeiten beziehen sich damit auf den vorgeschriebenen Ausbildungszeitraum. Die Vorgaben der PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV sind an dieser Stelle insofern widersprüchlich, da einerseits konkrete Stundenzahlen für die jeweiligen Elemente der Ausbildung vorgeschrieben werden, andererseits sich aber die zulässigen Fehlzeiten auf einen Jahreszeitraum beziehen und nicht in konkreten Stunden beziffert werden. Im Rahmen der Bescheinigung für die Zulassung zur Prüfung ist gleichwohl ein Stundennachweis erforderlich, der die vorgeschriebene Mindeststundenzahl enthält.

### **Sind Ziel und Inhalt sowie das Vertiefungsverfahren klar beschrieben?**

Ziele und allgemeine Inhalte der Ausbildung unter Bezugnahme auf die anzuwendenden Rechtsgrundlagen (Psychotherapeutengesetz und dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sowie die anzuwendenden Tarifverträge und/oder Betriebs- und/oder Dienstvereinbarungen für die Dauer der praktischen Tätigkeit sind im Ausbildungsvertrag zu benennen. Anzugeben ist das vom Ausbildungsinstitut angebotene psychotherapeutische Vertiefungsverfahren.

<sup>3</sup> Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)

### **Sind Rechte & Pflichten der Vertragspartner geregelt?**

Der Vertrag sollte umfassende Angaben über alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner enthalten. Die Grundpflichten sind das Ausbildungsangebot einerseits und die Entrichtung der Ausbildungsgebühren andererseits. Daneben können Angaben zur Nutzung der Institutsräume (z.B. Bibliothek), von Lehrmaterialien o.ä. getroffen sein. Für die Teilnehmer/-innen kann eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht festgelegt sein und es können Regelungen bei Abwesenheit vereinbart werden. Weitere Regelungen können den sorgfältigen Umgang mit dem Inventar betreffen.

### **Sind die Kosten der Ausbildung vollständig aufgeführt?**

Die Kosten der einzelnen Leistungsbestandteile des Instituts sollten vollständig aufgeführt sein. Gemeint sind die Kosten für die theoretische Ausbildung, die praktische Ausbildung, die Einzel- und Gruppensupervision, die Selbsterfahrung und ggf. zusätzlich angebotenen Unterricht im Rahmen der so genannten »freien Spitze«<sup>4</sup>. Alle weiteren Gebühren, wie die zu erwartenden Prüfungsgebühren, sind anzugeben. Sind eindeutige Zahlungsregelungen vorgesehen?

Die zu erwartenden Einnahmen der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der praktischen Ausbildung für Probatorik, Krisensitzungen, Therapiestunden, Erstellung des Therapieantrags und Diagnostik sollten aufgeführt werden.<sup>5</sup>

4 Bei der sog. »freien Spitze« handelt es sich um nicht definierte und nur rechnerisch zu ermittelnde Ausbildungsbestandteile.

5 Einnahmen aus der praktischen Ausbildung sind i.d.R. Bruttoeinnahmen und müssen versteuert werden. Ausbildungskosten können als Werbungskosten abgesetzt werden. Es ist empfehlenswert, die Nettoausbildungskosten ins Verhältnis zu den erwarteten Bruttoeinnahmen zu setzen.

### **Gibt es eine Berufshaftpflichtversicherung?**

Der Vertrag sollte Angaben über die durch das Institut abgeschlossene Haftpflichtversicherung (Berufshaftpflicht) enthalten, durch die die Teilnehmer/-innen gegenüber Haftungsansprüchen durch das Institut und gegenüber Dritten abgesichert sind. Dabei sollten Schäden bei leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit vom Versicherungsschutz erfasst werden.

### **Gibt es eine gesetzliche Unfallversicherung?**

Eine einzige Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr die individuelle Situation während der Psychotherapieausbildung. Mit Blick auf die gesetzliche Unfallversicherung gilt grundsätzlich: Wenn ein Angestelltenverhältnis vorliegt, dann besteht für den gesamten Zeitraum ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den entsprechenden Arbeitgeber. Davon zu unterscheiden ist die Situation bei Studierenden oder Lernenden: Studierende sind über das Bundesland, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, unfallversichert. Lernende sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Allerdings gilt dies nur in dem Fall, wenn ein beruflicher Bezug gegeben ist. Wer sich für die Ausbildung aus rein persönlichem Interesse entscheidet und dies auf die entsprechende Nachfrage des jeweiligen Ausbildungsinstituts angibt, ist dagegen nicht gesetzlich unfallversichert. Hintergrund ist, dass für die Frage des Versicherungsschutzes nicht der Bildungsgang entscheidend ist, sondern die individuelle Motivation.

Die Zeiten der praktischen Tätigkeit sind in jedem Falle unfallversichert, sofern für die praktische Tätigkeit Entgelt gezahlt wird. Wird kein Entgelt gezahlt, so kommt es darauf an, ob das Praktikum unter der Regie der Hochschule oder des Bildungsinstituts läuft. Ratsam ist, vor Beginn der Ausbildung sich in diesen Fragen bspw. bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu informieren.<sup>6</sup>

### **Gibt es Vertragsklauseln, die Willkür ermöglichen?**

Enthält der Ausbildungsvertrag Klauseln, die im Rahmen des Vertrags getroffene Vereinbarungen wieder einschränken oder an Bedingungen knüpfen, die einen einseitigen Ausschluss der Vereinbarung ermöglichen?

### **Wie ist das Kündigungsrecht?**

Der Vertrag sollte Angaben über die Kündigungsmöglichkeiten beider Vertragspartner enthalten. Dabei sollte zur Sicherung des Ausbildungsziels und zum Schutz der Teilnehmer/-in eine Kündigung seitens des Instituts nur aus »wichtigem Grund« im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung möglich sein. Eine Kündigung seitens der Teilnehmerin/des Teilnehmers sollte jederzeit möglich sein, unter Einhaltung einer angemessenen Frist. Gebühren sind längstens bis zum Ablauf dieser Frist zu zahlen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist der/dem Teilnehmer/-in eine Bescheinigung auszustellen.

<sup>6</sup> vgl. dazu [www.dguv.de](http://www.dguv.de); [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de); [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

## **C) Praktische Tätigkeit**

### **Was ist die praktische Tätigkeit?**

Die praktische Tätigkeit (PT) ist ein wichtiger Teil der Psychotherapie-Ausbildung, welcher jedoch zumeist nicht in den Ausbildungsinstituten selbst, sondern in externen Einrichtungen absolviert wird. Bei der praktischen Tätigkeit I (sog. Psychiatriejahr, mind. 1.200 Stunden, die sich über ein Jahr erstrecken müssen) sind dies laut Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes psychiatrische Kliniken, welche eine Weiterbildungsermächtigung nach dem Weiterbildungsrecht für Ärzte innehaben oder von der zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV).

Für die praktische Tätigkeit II (mind. 600 Stunden in einem Zeitraum von sechs Monaten) gilt die Vorgabe, dass die Einrichtung mit den Sozialversicherungsträgern abrechnet (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV). Das können dann natürlich auch Kliniken sein, in denen die PT I abgeschlossen wurde oder andere psychiatrische Einrichtungen, aber auch Beratungsstellen (sofern anerkannt) oder Ambulanzen, wie sie sich in Ausbildungsinstituten befinden.

Über die Reihenfolge von PT I+II gibt es keine Vorgaben, d.h. man könnte auch mit der PT II beginnen (die derzeit eine höhere Aussicht auf Vergütung hat).

### **Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsinstitut und dem Institut, in der ich meine praktische Tätigkeit ableiste, gewährleistet?**

Das Institut schließt mit den Einrichtungen, an denen die praktische Tätigkeit I+II abgeleistet werden kann, Kooperationsverträge, die wiederum dem Landesprüfungsamt vorgelegt werden. Abgesehen von den o.g. gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen diese Verträge keine weiteren Details enthalten. Im Kooperationsvertrag sollten dennoch zur Gewährleistung der Qualität der praktischen Tätigkeit die Inhalte, die genauen Tätigkeitsbereiche und die Anleitung und Supervision der praktischen Tätigkeit festgehalten werden.

### **Was tun, wenn es keine Kooperationsverträge gibt?**

Besteht noch kein Kooperationsvertrag mit der Einrichtung, an der man seine praktische Tätigkeit ableisten möchte, kann man den Abschluss desselben anregen. Erfüllt die Einrichtung über den gesamten Zeitraum der PT die oben genannten Anforderungen, ist die Anerkennung der praktischen Tätigkeit durch das entsprechende Landesprüfungsamt am Ende der Ausbildungszeit gewährleistet, sodass das Ausbildungsinstitut diese Kooperation unterstützen sollte.

### **Wie ist die Bezahlung der praktischen Tätigkeit?**

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung der praktischen Tätigkeit. Aus diesem Grund richtet sich die Vergütung nach Angebot und Nachfrage, nach dem individuellen Verhandlungsgeschick sowie dem Organisationsgrad der PiA vor Ort. Nur in den Fällen, in denen die praktische Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung z.B. als Psychologe in einer

»anererkennungswürdigen« Einrichtung abgeleistet wird, ist eine (tarifliche) Bezahlung üblich. Von den Landesprüfungsämtern wird es derzeit allerdings unterschiedlich gehandhabt, ob die praktische Tätigkeit in dieser Form absolviert werden darf oder nicht.

Hintergrund ist, dass mit einem Arbeitsverhältnis eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung einhergeht, die tendenziell dem Ausbildungsanspruch der praktischen Tätigkeit widerspricht. Wenn der Arbeitsvertrag jedoch z.B. eine Zusatzvereinbarung enthält, dass während des Arbeitsverhältnisses die Ausbildung absolviert werden kann sowie die vorgeschriebenen Anforderungen und Freistellungsnotwendigkeiten erfüllt werden, dürfte eine Anerkennung durch das zuständige Landesprüfungsamt erfolgen.

Besonders in Ballungsgebieten übersteigt die Zahl der PiA die Anzahl der zur Verfügung stehenden regelhaft bezahlten Stellen und die praktische Tätigkeit muss in eigens dafür geschaffenen Stellenformaten abgeleistet werden. Dabei handelt es sich meistens um Praktika, manchmal auch nur um Hospitationen. Hierfür gibt es häufig gar keine oder nur eine geringfügige finanzielle Aufwandsentschädigung. Selbst die Verfügbarkeit dieser berufsrechtlich fragwürdigen Praktikums- oder Beschäftigungsverhältnisse ist häufig begrenzt, sodass manche Ausbildungsteilnehmer/-innen Probleme haben, überhaupt eine »PiA-Stelle« zu finden.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Dies liegt v.a. daran, dass die Anzahl der Ausbildungsteilnehmer/-innen in den letzten zehn Jahren stark zugenommen hat, während die Anzahl der Kliniken gleich geblieben ist. Vgl. Siegel, Robin (2013): Absolventenzahlen in der Psychotherapieausbildung. In: Psychotherapeutenjournal 3/2013, S. 256-262.

### **Gibt es in der Region PiA-Netzwerke, wo bzgl. der praktischen Tätigkeit Erfahrungen ausgetauscht werden?**

Da die »PiA-Stellen« und deren Bedingungen einem starken Wandel unterlegen sind und die Ausbildungsinstitute an dieser Stelle über kein Detailwissen verfügen, ist es empfehlenswert, sich in PiA-Netzwerken umzuhören und die Ergebnisse der eigenen Recherchen mit allen zu teilen.<sup>8</sup>

### **Ich finde weder eine bezahlte noch eine unbezahlte Stelle. Was kann ich tun?**

Die praktische Tätigkeit ist ein Teil der Ausbildung. D.h. die Ausbildungsinstitute haben die Pflicht, sie vorzuhalten, sowie sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. Gemäß § 6 Abs. 3 PsychThG heißt es:

»Kann die Einrichtung die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen, hat sie sicherzustellen, dass eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. [...]«

Im Falle eines Engpasses könnte es sich anbieten, Beschwerde beim Institut einzulegen, da es strukturell in der Verantwortung ist. Evtl. kann auch eine Beschwerde beim Landesprüfungsamt infrage kommen.

<sup>8</sup> Eine Liste der PiA-Netzwerke befindet sich im Psychotherapeutenwiki: <http://psychotherapeutenwiki.de/Berufspolitik/Netzwerke/>

## **D) Theoretische Ausbildung**

### **Was ist die theoretische Ausbildung?**

Die »theoretische Ausbildung« umfasst mindestens 600 Stunden in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen, die psychotherapeutische Grundlagen und die Fachkunde des Vertiefungsverfahrens vermitteln sowie auf die Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorbereiten sollen (§ 3 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV).

### **Wie ist die theoretische Ausbildung inhaltlich strukturiert?**

An einigen Ausbildungsinstituten wird ausgewiesen, wann theoretische Grundlagen, Störungswissen, Fachkunde oder praktische Übungen im Curriculum erscheinen werden. In anderen Instituten sind die Theorieinhalte dagegen kaum aufeinander aufbauend gestaltet und es kann daher zu Überschneidungen, Vorgriffen und Nachreichungen kommen.

### **Welche theoretische Ausrichtung hat das Institut, wenn es eine hat?**

Institute unterscheiden sich darin, wie sehr sie im Rahmen der vermittelten Fachkunde einer bestimmten psychotherapeutischen Herangehensweise verpflichtet sind. Während in manchen eine ganz bestimmte Ausrichtung einen klaren Orientierungsrahmen vorgibt, vermitteln andere breite Zugänge zu Ansätzen innerhalb der angebotenen Fachkunde. An manchen Instituten besteht eine große Offenheit und jede Dozentin/ jeder Dozent vermittelt seine persönliche Herangehensweise an Psychotherapie. Welchen Rahmen man bevorzugt, hängt

von den persönlichen Vorlieben ab. Wünschenswert sind jedoch ein ausgewiesenes Rahmencurriculum zu den theoretischen Grundüberzeugungen des Instituts und klare Angaben, auf welchen zeitlichen Rahmen es sich erstrecken wird.

### **Wie ist die theoretische Ausbildung zeitlich organisiert?**

An welchen Wochentagen, zu welchen Tageszeiten finden die Seminare statt? Wie verteilen diese sich über die Jahre? Gibt es einen Semesterplan?

### **Wie sind die Nachholregelungen?**

Muss ein verpasstes Seminar nachgeholt werden oder kann man stattdessen ein inhaltlich anderes besuchen? Gibt es eine Regelung für den Umgang mit längerfristigen Unterbrechungen wie Schwangerschaft oder Krankheit? Welche Regelung greift, wenn man die vorgesehene Ausbildungszeit überschreitet? Fallen ggf. zusätzliche Gebühren an?

### **Welche Dozentinnen und Dozenten hat das Institut?**

Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von fest angestellten Dozentinnen/Dozenten und Honorarkräften? Sind die Profile mit Tätigkeitsschwerpunkten und dem beruflichen Hintergrund der Dozenten/-innen auf der Internetseite einsehbar?

### **Wie wird die Qualität der Lehre gewährleistet?**

Wird aktuelle Forschung eingebunden, und wenn ja, wie? Gibt es ausreichend Praxisanteile/Übungen? Werden Patientinnen/Patienten vorgestellt, gibt es problemorientiertes Lernen (POL)? Gibt es eine regelmäßige, strukturierte Evaluation der Ausbildung? Wie funktioniert das Evaluationssystem? Haben PiA Einfluss auf das Curriculum?

## **E) Selbsterfahrung**

### **Was ist Selbsterfahrung?**

Nach § 5 der PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV richtet sich Selbsterfahrung (SE) nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 120 Stunden. Die Kosten richten sich nach der Form (Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung). Es ist zu beachten, ob das Nachholen von Selbsterfahrungsstunden mit weiteren Kosten verbunden ist. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

### **Wie findet Selbsterfahrung in der VT statt?**

Selbsterfahrung in der Verhaltenstherapie (VT) findet in der Regel in der Gruppe statt. Dabei können Ansätze wie achtsamkeitsbasierte SE oder SE auf Grundlage der Schematherapie zum Einsatz kommen. Es gibt jedoch auch Institute, die auf einen besonderen Fokus bei der Selbsterfahrung verzichten. Es kann dabei vorkommen, dass es mehrere verschiedene Selbsterfahrungsanleiter/-innen gibt. In der Regel werden die geforderten 120 Stunden nicht überschritten.

### **Wie findet Selbsterfahrung in der TP statt?**

Selbsterfahrung in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) kann sowohl in der Gruppe als auch einzeln stattfinden. Sie umfasst oftmals die geforderten 120 Stunden,

die interne Regelung mancher Institute sieht jedoch höhere Stundenkontingente vor. Dies kann zu einer Erhöhung der zu erwartenden Kosten und Dauer der Ausbildung führen.

### **Wie findet Selbsterfahrung in der PA statt?**

Selbsterfahrung in der Psychoanalyse (PA) findet üblicherweise im Einzelsetting statt. Sie überschreitet in der Regel die geforderten 120 Stunden, üblich sind mind. 250 Stunden nach den Weiterbildungsrichtlinien von Fachverbänden. Vertraglich muss die Selbsterfahrung oftmals die gesamte Ausbildung begleiten und kann somit wesentlich höhere Stundenzahlen (und damit deutlich höhere Kosten) erreichen.

## **F) Praktische Ausbildung**

### **Was ist die praktische Ausbildung?**

Die praktische Ausbildung ist der Teil selbst durchgeführter ambulanter Behandlungen. Diese finden zumeist in den Ausbildungsinstituten bzw. deren Ambulanzen statt. Es sind mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen abzuhalten (§ 4 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV). Nach § 117 SGB V sind die Ausbildungsinstitute ermächtigt, die supervidierten Ausbildungstherapien bedarfsunabhängig durchzuführen. Sie verhandeln mit den Krankenkassen über die Bezahlung und die Anzahl der möglichen Therapiesitzungen pro Ausbildungsteilnehmer/-in. Aktuell orientiert sich die Bezahlung ziemlich genau am Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM-Maßstab).

In der Regel dürfen maximal 800 Stunden (VT/TP) im Rahmen der Ausbildungsambulanz absolviert werden. In der »verklammerten Ausbildung« (TP und PA kombiniert) müssen mind. 1.000 Stunden absolviert werden.

### **Welche Therapiesitzungen werden auf die mindestens 600 Stunden angerechnet?**

Es gibt verschiedene Regeln, welche Therapiesitzung tatsächlich auf die mindestens 600 Stunden angerechnet wird. Diese Regeln werden von den Instituten selbst gesetzt und beruhen nicht auf gesetzlichen Grundlagen. Es kann sein, dass nur Fälle, die insgesamt Probatorik (also die ersten Stunden bis Antragsstellung) und die bewilligten Therapiesitzungen umfassten, angerechnet werden. Oder dass generell keine Probatorik angerechnet wird.

### **Wo außer in den Ambulanzen der Ausbildungsinstitute kann man noch Stunden für die praktische Ausbildung absolvieren?**

Je nach Ausbildungsinstitut und Bundesland kann man die praktische Ausbildung auch in anerkannten Lehrpraxen (d.h. bei niedergelassenen Psychotherapeuten, die zugleich auch als Supervisoren des Instituts anerkannt sind, geführt werden). Manchmal ist auch (ein Teil) der so genannten 600 »Ambulanzstunden« in einer kooperierenden Klinik (oder deren Institutsambulanz) durchführbar. Hierzu sollten wiederum Kooperationsverträge zwischen Ausbildungsinstitut und Klinik die genauen Modalitäten (z.B. die Abrechnung) regeln. In einigen Bundesländern kann es sein, dass bei externen durchgeführten Behandlungen die erbrachten Stunden zusätzlich zu den 600 bis 800 (bzw. mind. 1.000 bei der »verklammerten Aus-

bildung«) Ambulanzstunden durchgeführt werden können (z.B. im Rahmen einer Ausbildungsassistenz in Hessen). Dies kann zusätzliche Verdienstmöglichkeiten bieten.

### **Woher kommen meine zukünftigen Patientinnen und Patienten?**

Das Ausbildungsinstitut sichert die Vermittlung von Patientinnen und Patienten an die Ausbildungsteilnehmer/-innen, zumeist in Form einer Warteliste, auf die die Patienten sich nach Vorgesprächen setzen lassen können. Gute Institute stellen Hilfe bereit bei der Auswahl der ersten Patienten (z.B. hinsichtlich der Krankheitsbilder und deren Schweregrade). Ein/e feste/r Ansprechpartner/-in mit klaren Kompetenzen (Ambulanzleitung) sollte zur Verfügung stehen.

### **Wer macht die Erstgespräche?**

Die Institute unterscheiden sich darin, ob und von wem Erstgespräche mit den Patientinnen und Patienten durchgeführt werden, bevor diese auf die Warteliste aufgenommen werden. Häufig – aber nicht immer – übernimmt dies die Ambulanzleitung. Dies ist gut, da der Fokus der praktischen Ausbildung auf der Gestaltung eines therapeutischen Verlaufs liegen sollte und nicht so sehr auf der Vorauswahl möglicher Patientinnen und Patienten. Dies besonders, wenn probatorische Sitzungen nicht angerechnet werden. Die Protokolle des Erstgesprächs sollten dann den PiA zur Verfügung stehen. Inhalt sollten eine Verdachtsdiagnose und mögliche Therapiezeiten der Patientin/ des Patienten sein.

### **Wie sollte die Ausbildungsambulanz sachlich und organisatorisch ausgestattet sein?**

Zu einer angemessenen Ausstattung einer Ambulanz sollte eine ausreichende Anzahl an Behandlungsräumen, ein Kartenlesegerät, eine ausreichende Anzahl an Formularen, Kopierer, Küche für Pausen, Waage und Ganzkörperspiegel für Essstörungen und eine Kamera für Aufzeichnungen zum Zwecke der Supervision gehören.

Gibt es ein Verwaltungsprogramm, über das Ausbildungsteilnehmer/-innen Räume buchen können? Wie werden Stoßzeiten abgefangen und wie wird mit Engpässen umgegangen? In welchem Umfang gibt es Unterstützung bei der Abrechnung und Dokumentation – z.B. spezielle Seminare, die auf die notwendige Antragsstellung vorbereiten?

### **Wie hoch ist die Bezahlung und wie bekomme ich sie ausgezahlt?**

Erfolgt die praktische Ausbildung nicht im Rahmen eines kombinierten Ausbildungsverhältnisses an einer Klinik samt Anstellungsverhältnis, sondern an einem Ausbildungsinstitut mit eigener Ambulanz, stellt das Institut die Ausbildungstherapien der Krankenkasse in Rechnung und zahlt den Ausbildungsteilnehmer/-innen ggf. einen Teil davon als Honorar aus. Diese Einnahmen sind dann noch zu versteuern.

Wie hoch ist der Anteil des Behandlungshonorars, der ausgezahlt wird? Wie viel wird vom Institut einbehalten?

Wann werden die Honorare ausgezahlt? Im anschließenden Quartal oder im übernächsten?

## G) Supervision

### Was sind die Ziele der Supervision?

Die Supervision dient der Anleitung und professionellen Begleitung bei der Durchführung der Ausbildungstherapien. Sie gibt Unterstützung bei der Diagnosestellung sowie der Formulierung der therapeutischen Ziele und Arbeitsschwerpunkte. Nach § 4 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV sind mindestens 150 Stunden Supervision nachzuweisen, davon mindestens 50 in Einzelsupervision. Daher werden Behandlungsfälle häufig in Supervisionsgruppen gemeinsam mit anderen Ausbildungsteilnehmerinnen/-teilnehmern besprochen. Dies ist meist bedeutend billiger als Einzelsupervisionsstunden. Ein Fall muss im Verhältnis alle 4 Stunden supervidiert werden.

### Welche Zeiteinheit liegt einer Supervisionsstunde zu Grunde?

Meist handelt es sich hier um eine Therapiestunde, also 50 Minuten. Es kommt aber auch vor, dass eine Supervisionsstunde von 45 Minuten abgerechnet wird.

### Welche Kosten entstehen durch die Einzel- bzw. Gruppensupervision?

Die Kostensätze sollten sowohl für Gruppen- als auch für die Einzelsupervision klar festgeschrieben sein, damit vor Vertragsabschluss kalkulierbar ist, mit welcher finanziellen Belastung zu rechnen ist. Hier gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den Instituten. Bei einigen sind die Supervisionskosten schon in den monatlichen Ausbildungsgebühren mit eingerechnet. Bei anderen müssen sie komplett separat gezahlt werden, wenn sie anfallen. Es kann auch sein, dass die einzelnen

Supervisoren/-innen den Preis selbst bestimmen. Auch wenn die Ausbildungsgebühren die Supervisionskosten beinhalten, sollten die Kosten für eine einzelne Stunde angegeben werden, da der Fall eintreten kann, dass Supervisionsaufwand über die vorgeschriebenen 150 Stunden hinaus notwendig wird. Eine Supervisionsstunde kostet zwischen 60 und 85 Euro. Die Gruppensupervision sollte immer deutlich günstiger sein als die Kosten für Einzelstunden bei der Supervisorin/beim Supervisor. Werden zusätzliche Gebühren für die Korrektur des Berichts an die Gutachterin/den Gutachter und für die Falldokumentation erhoben?

### Mit welchen Supervisorinnen/Supervisoren arbeitet das Institut zusammen?

Aus dem Vertrag sollte hervorgehen, ob das Institut die Supervision mit assoziierten Supervisoren/-innen organisiert oder ob man sich selbstständig darum kümmern muss. Gibt es eine Liste mit institutsinternen Supervisoren/-innen? In diesem Fall sollte dies im Vertrag auch so benannt werden. Stehen ausreichend Supervisoren/-innen zur Verfügung? Kommt es zu Engpässen? Besteht die Möglichkeit, auch externe Supervisoren/-innen in Anspruch zu nehmen? Werden die Kosten dafür übernommen, falls Supervisionsgebühren in der Ausbildungsgebühr enthalten sind?

Die Supervisoren/-innen sollten sich zudem mit ihrem Profil mit Arbeitsschwerpunkten und Methoden auf der Internetseite des Instituts vorstellen. Werden Videoaufnahmen für die Supervision hinzugezogen?

Wie wird die Qualität der Supervision gewährleistet? Gibt es eine regelmäßige Befragung der Supervisanden/-innen zu ihrer Zufriedenheit?

## Auf einen Blick

### Ausbildungsvertrag

- Angabe zu Beginn und planmäßigem Ende
- Angaben über den Umfang der angebotenen/abzuleistenden Stunden
- Ausbildung in Voll- oder Teilzeit
- Möglichkeit der Unterbrechung der Ausbildung
- Beschreibung der Ziele und Inhalte sowie das Vertiefungsverfahren
- Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- vollständige Aufführung der Kosten der Ausbildung
- Berufshaftpflichtversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung
- keine Vertragsklauseln, die Willkür ermöglichen
- Angaben über die Kündigungsmöglichkeiten beider Vertragspartner

### Praktische Tätigkeit

- Bezahlung der praktischen Tätigkeit
- Anleitung
- Kooperationsverträge

### Theoretische Ausbildung

- Curriculum für theoretische Ausbildung
- Art der theoretischen Ausrichtung
- Profile mit Tätigkeitsschwerpunkten der Dozentinnen und Dozenten
- Gewährleistung der Qualität der Lehre

### Selbsterfahrung

- Einzel- oder Gruppensetting
- Methode

### Bei psychodynamischen Verfahren

- zeitlicher Umfang der Lehranalyse
- Durchführung der Lehranalyse durch institutsinterne/institutsexterne Lehranalytiker

### Praktische Ausbildung

- Vorauswahl von für die Ausbildung geeigneten Patientinnen und Patienten durch die Ambulanzleitung
- angemessene räumliche und technische Ausstattung
- Vergütung – wann und wie hoch?

### Supervision

- Festschreibung der Kostensätze für Gruppen- und Einzelsupervision
- Liste der zur Verfügung stehenden institutsinternen Supervisor/-innen
- Evaluation

## ver.di – Initiativen für PiA

(1) ver.di bringt sich mit eigenen Vorschlägen zur Reform der Psychotherapieausbildung ein. Nach wie vor bildet die Reform des Psychotherapeutengesetzes einen Schwerpunkt der Bundesfachkommission Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten.

(2) Um unter den problematischen rechtlichen Bedingungen des Psychotherapeutengesetzes die Situation der PiA zu verbessern, wurde insbesondere in die Tarifverhandlungen über Tarifverträge, die u.a. die Arbeitsbedingungen und Vergütungen von Praktikanten/-innen, z.B. Sozialpädagogen/-innen im Anerkennungsjahr regeln (TV Prakt), die Forderung nach einer angemessenen Vergütung der PiA während der praktischen Tätigkeit eingebracht. Erste Erfolge wurden im Bereich privater Klinikkonzerne erzielt. Auch bei den Uniklinika in Baden-Württemberg konnte eine Tarifierung der PiA erreicht werden.

(3) Auch auf betrieblicher Ebene können Verbesserungen erreicht werden. In Zusammenarbeit mit der Berliner Psychotherapeutenkammer hat ver.di einen Mustervertrag »praktische Tätigkeit« erarbeitet, der

psychiatrischen und psychotherapeutischen Einrichtungen, betrieblichen Interessenvertretungen, Ausbildungsinstituten und PiA als Muster für vertragliche Vereinbarungen für die praktische Tätigkeit dienen kann.

(4) Auf Bundesebene wurde im Jahre 2008 eine ver.di PiA-AG gegründet, um die spezifischen Interessen zu diskutieren und in die gewerkschaftlichen Willensbildungsprozesse einzubringen. Örtliche Initiativen und Zusammenschlüsse gibt es in Hamburg und Berlin. PiA-Vertreter arbeiten auch in der Bundesfachkommission PP/KJP mit.

(5) ver.di ist Teil des bundesweiten Zusammenschlusses von Aktiven in der PiA-Politik im Rahmen des PiA-Politik-Treffens, <http://piapolitik.de/>

(6) ver.di-Mitglieder unterstützen den Informations- und Meinungsaustausch in den verschiedenen PiA-Netzwerken.

(7) In Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Krankenhausfinanzierung hat ver.di bereits 2004 und in den folgenden Jahren Vorschläge eingebracht, die Ausbildungskosten während der praktischen Tätigkeit zu refinanzieren. Dies konnte bisher nicht durchgesetzt werden, steht aber weiterhin auf der Tagesordnung.

## Nützliche Links zum Thema

### ver.di PiA-AG

- <https://gesundheit-soziales.verdi.de/berufe/psychotherapeut-in>
- <https://gesundheit-soziales-hamburg.verdi.de/berufe/>

**PiA-Politik-Treffen** ► <http://piapolitik.de>

**Psychotherapeuten-Wiki** ► <http://psychotherapeutenwiki.de/>

### Die Landespsychotherapeutenkammern

stellen Listen der Ausbildungsinstitute ihres Bundeslandes zur Verfügung. Eine Liste aller 180 Institute bundesweit gibt es nicht.  
► <http://www.bptk.de/bptk/landeskammern.html>

### Forschungsgutachten

zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (April 2009)  
► <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/redaktion/pdf/publikationen/forschungsberichte/Forschungsgutachten-Ausbildung-Psychologische-Psychotherapeuten.pdf>

### Psychotherapeutengesetz – PsychThG

► <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html>

### Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)

► <http://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/BJNR374900998.html>

### Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)

► <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kjpsychth-aprv/gesamt.pdf>

### Mustervertrag »praktische Tätigkeit«

► [https://gesundheit-soziales.verdi.de/++file++50f9572c6f684406c50001b0/download/Handlungshilfe\\_PiA.pdf](https://gesundheit-soziales.verdi.de/++file++50f9572c6f684406c50001b0/download/Handlungshilfe_PiA.pdf)



## Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

Titel/Vorname/Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht  weiblich  männlich

Staatsangehörigkeit

### Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in  Angestellte/r  
 Beamter/in  Selbständige/r  
 freie/r Mitarbeiter/in  Erwerbslos

Vollzeit

Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis

Schüler/in-Student/in  
(ohne Arbeitseinkommen) bis

Praktikant/in bis

Altersteilzeit bis

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst in Euro

monatlicher Bruttoverdienst

€

Lohn-/ Gehaltsgruppe  
o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre  
o. Lebensalterstufe

### Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

**Monatsbeitrag in Euro**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497  
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Zahlungsweise

- monatlich  vierteljährlich  zur Monatsmitte  
 halbjährlich  jährlich  zum Monatsende

Ort, Datum und Unterschrift

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

### Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

**Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:**  
Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmemberschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

### Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.